

SÄCHSISCHE STAATSKANZLEI
01095 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

**Chef der Staatskanzlei
und Staatsminister für
Bundesangelegenheiten
und Medien**

Durchwahl
Telefon +49 351 564-10100
Telefax +49 351 564-10109

poststelle@
sk.sachsen.de

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
SK.LS4.2-1053/67/1452-
2020/77280

Dresden, 24. Juni 2020

Kleine Anfrage des Abgeordneten Sebastian Wippel (AfD)
Drs.-Nr.: 7/2670
Thema: Verfahren zur Förderung von Einrichtungen für politische Bildung

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie erfolgt die Planung der Haushaltsansätze im Kapitel 0203 Titel 686 10 – Zuschüsse zur institutionellen Förderung von Einrichtungen für politische Bildung – und wie wird insbesondere die Höhe der Haushaltsansätze ermittelt?

Ausgangspunkt für die Planung der einzelnen Haushaltsansätze ist der vom Haushaltsgesetzgeber bereits beim vorangegangenen Doppelhaushalt 2017/2018 vorgegebene Gesamtansatz in Höhe von 1.691.900 Euro. Die Verteilung an die einzelnen Einrichtungen erfolgt gemäß den Erläuterungen im Haushaltsplan zu Kapitel 0203 Titel 686 10.

Frage 2:

Wann wird die Förderung von den Einrichtungen für politische Bildung für die Erstellung des Haushaltsgesetzentwurfes der Staatsregierung beantragt und welche Unterlagen legen diese vor?

Zur Erstellung des Haushaltsgesetzentwurfes wird von den Einrichtungen für politische Bildung kein Förderantrag gestellt. Der Förderantrag wird in der Regel im Dezember für das darauffolgende Jahr eingereicht. Dem sind ein Haushalts- und Wirtschaftsplan, ein Stellenplan, eine Publikationsübersicht und eine Veranstaltungsplanung beizufügen.



Die Kampagne des
Freistaates Sachsen.

Frage 3:

Wer entscheidet über die Zuschüsse zur institutionellen Förderung von Einrichtungen für politische Bildung bei der Erstellung des Haushaltsgesetzentwurfes der Staatsregierung?

Gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 der Geschäftsordnung der Sächsischen Staatsregierung entscheidet hierüber die Staatsregierung.

Frage 4:

Wer überprüft, ob die Zuschüsse zur institutionellen Förderung von Einrichtungen für politische Bildung zweckentsprechend verwendet wurden, und in welcher Weise erfolgt diese Prüfung und wann wurden die aktuell begünstigten Institutionen zuletzt geprüft?

Die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse wird im Rahmen der jährlichen Verwendungsnachweisprüfung anhand der im Zuwendungsbescheid geforderten Unterlagen von der Sächsischen Staatskanzlei geprüft. Zusätzlich werden in regelmäßigen Abständen Vor-Ort-Prüfungen durchgeführt. Die letzte Prüfung erfolgte im Jahr 2017.

Mit freundlichen Grüßen



Oliver Schenk